

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

**Aktenzeichen: BSchK/002/2013/B**

## **Beschluss**

In dem Schiedsverfahren

DIE LINKE.Kreisverband A. und U.,

- Beschwerdeführer -

C. G.

- Beschwerdegegnerin -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 12. Oktober 2013 entschieden:

Die Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission Bayern vom 3. Dezember 2012 wird zurückgewiesen.

## **Begründung:**

### I.

Der Beschwerdeführer wandte sich mit seiner Beschwerde vom 4. Januar 2013, eingegangen bei der Bundesschiedskommission (BSchK) am 8. Januar 2013, gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission (LSchK) Bayern, die Beschwerdegegnerin in die Partei DIE LINKE aufzunehmen.

Die LSchK Bayern gab mit ihrer Entscheidung vom 3. Dezember 2012 dem Widerspruch der Beschwerdegegnerin vom 18. August 2012 gegen den Beschluss des Kreisvorstandes A. und U. vom 8. August 2012 die Beschwerdegegnerin nicht in die Partei DIE LINKE aufzunehmen, statt.

Der Kreisvorstand A. und U. begründete die Ablehnung des Parteieintritts der Beschwerdegegnerin mit dem Einspruch eines nicht benannten Parteimitglieds.

### II.

Die Beschwerde ist zulässig, jedoch unbegründet und deshalb zurückzuweisen.

Der Beschwerdeführer trägt in seiner Stellungnahme vom 4. Januar 2013 vor, dass einige Mitglieder der LSchK Bayern im Verfahren vor der LSchK als befangen angesehen werden.

Weiter wird eingewendet, dass die LSchK Bayern die sofortige Wirksamkeit ihres Beschlusses nicht erklären durfte.

Darüber hinaus wendet der Beschwerdeführer ein, dass der Beschwerdegegnerin die Gründe des gegen ihre Eintrittserklärung vorgebrachten Einspruchs nicht offenbart werden mussten, da ihr als Nicht-Mitglied das Recht satzungsgemäßes Handeln einzufordern nicht zusteht.

Mit diesen Gründen konnte die Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE keinen Erfolg haben. Im Ergebnis war die Entscheidung der LSchK Bayern zu bestätigen.

Die Eintrittserklärung der Beschwerdegegnerin vom 24. Juni 2012 wurde durch den Beschwerdeführer entgegengenommen.

Die Regelungen zum Erwerb der Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE finden sich in § 2 II Bundessatzung der Partei DIE LINKE (Bundessatzung). Der Eintritt erfolgt demnach durch eine einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem örtlich zuständigen Kreisvorstand oder dem Parteivorstand. Ein sonstiges Formerfordernis gibt es nicht.

Die Beschwerdegegnerin trägt in ihrem Widerspruch an die LSchK Bayern vor, dass sie ihren Eintritt in die Partei DIE LINKE am 24. Juni 2012 schriftlich mit Einwurfeinschreiben erklärte. Daraufhin lud der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin zwei Mal zu einem Gespräch ein, welches sie mit der Bitte um einen neuen - weniger kurzfristigen - Termin absagte, ein. Mit Schreiben vom 10. August 2012 informierte der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin über dessen Beschluss vom 8. August 2012, sie nicht in die Partei DIE LINKE aufzunehmen, da gegen die Eintrittserklärung durch ein anderes Mitglied Einspruch erhoben wurde. Sonstige Einlassungen zu den ablehnenden Gründen machte der Beschwerdeführer nicht.

Soweit der Beschwerdeführer in diesem Verfahren nunmehr vorträgt, dass der Beschwerdegegnerin aufgrund der nicht wirksamen Eintrittserklärung keine satzungsgemäßen Rechte zustehen, ist dies ohne Belang. Tatsächlich standen der Beschwerdegegnerin spätestens mit Kenntnisnahme der Eintrittserklärung durch den Beschwerdeführer die Rechte eines Gastmitglieds gemäß § 2 III S. 2 Bundessatzung zu.

Nach § 5 1 Bundessatzung können Menschen ohne selbst Mitglied zu sein in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei DIE LINKE mitwirken und übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Davon ausgeschlossen sind die hier nicht einschlägigen Mitgliederrechte aus § 5 II Bundessatzung. Ob der Beschwerdegegnerin konkrete Mitgliederrechte durch Entscheidung einer Gliederung oder eines Zusammenschlusses gemäß § 5 1 S. 2 Bundessatzung übertragen wurden, kann hier unbeachtet bleiben.

Einige satzungsrechtlich verankerte Rechte stehen Menschen, die noch nicht wirksam in die Partei DIE LINKE eingetreten sind, auch ohne konkrete Entscheidung zur Übertragung von Mitgliederrechten zu. Dazu gehört unter anderem das Recht der Beschwerdegegnerin aus § 2 V Bundessatzung, die Ablehnung des Beschwerdeführers sie in die Partei DIE LINKE

aufzunehmen in Form eines Widerspruchs vor der örtlich zuständigen LSchK überprüfen zu lassen. Dieses Recht ist hier als ein Abwehr- und Schutzrecht gegen willkürliche Entscheidungen und Beschlüsse gegenüber eintrittswilligen Menschen zu verstehen und auszulegen. Diesem Recht ist insbesondere auch das Recht auf rechtliches Gehör (Vgl. Artikel 103 Grundgesetz) immanent. Konkretisiert wird dieses Recht in § 2 IV Bundessatzung, wonach die Beschwerdegegnerin durch den Beschwerdeführer anzuhören gewesen wäre. Zwar lud der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin zu einem Gespräch ein, ging jedoch nicht auf die Bitte zu einem anderen für die Beschwerdegegnerin günstigeren Zeitpunkt ein. Vielmehr verweigerte der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin durch seine ablehnende Entscheidung zur Eintrittserklärung jegliche Möglichkeit auf das gegenseitige Kennenlernen und eine Reaktion auf den der Ablehnung zur Grundlage gemachten Einspruch, um seine Entscheidung objektiv zu fällen.

Hier bleibt der Eindruck einer gewollten und forcierten sowie willkürlichen Entscheidung des Beschwerdeführers die Beschwerdegegnerin nicht in die Partei aufzunehmen zurück.

Auch der Vortrag zur möglichen Befangenheit der LSchK Bayern im gegenständlichen Fall führt nicht zu einer Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Ein Befangenheitsantrag gemäß § 11 II Schiedsordnung der Partei DIE LINKE (Schiedsordnung) wurde durch den Widerspruchsgegner im erstinstanzlichen Verfahren vor der LSchK nicht vorgebracht. Darüber hinaus blieb der Beschwerdeführer der Verhandlung vor der LSchK Bayern am 11. November 2012 ohne Angabe von Gründen fern. Da es sich bei dem Verhandlungstermin um eine Zweitansetzung handelte, durfte die LSchK gemäß § 9 III S. 2 Schiedsordnung in Abwesenheit des Beschwerdeführers verhandeln und beschließen. Eine nachträglich vorgetragene Befangenheit der LSchK Bayern geht hier fehl.

Der Beschwerdeführer irrt außerdem, wenn er auf eine vorläufige Maßnahme gemäß § 14 Schiedsordnung abstellt. Die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses ordnete die LSchK Bayern rechtmäßig auf Grundlage von § 13 IV Schiedsordnung an und beinhaltet keinen Verfahrensverstoß. Die Beschwerde war somit zurückzuweisen.

Der Beschluss erging einstimmig.